

Das Schiedsgericht in Minsk – Erfahrungen eines Berliner Rechtsanwalts mit dem Schiedsgerichtswesen in Weißrussland

von Dirk Fischer, Berlin

I. Einführung

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat im Handel mit den postsozialistischen Staaten Osteuropas in den letzten Jahren unbestrittenermaßen an Bedeutung gewonnen. Zwar spielten Formen außergerichtlicher Streitbeilegung im Ost-West-Handel auch während der Herrschaft der staatssozialistischen Wirtschaftsordnung in Osteuropa eine beträchtliche Rolle, bot sich hierdurch doch bereits seit den sechziger Jahren aufgrund des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – anders als für Entscheidungen staatlicher Gerichte – eine gesetzlich normierte Vollstreckungsmöglichkeit.

Mit der tiefgreifenden Veränderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ost und West aufgrund des Systemwandels in den Staaten des ehemaligen Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wuchs jedoch auch die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Äußerer Anlass hierfür war der Wegfall des Außenhandelsmonopols in den osteuropäischen Staaten und das Auftreten unabhängiger Wirtschaftssubjekte, die unmittelbar mit ausländischen Unternehmen in Handelsbeziehungen eintreten konnten. Hiermit ging ein gesteigerter Bedarf an effektiven Institutionen zur Streitbeilegung und zur Anspruchsdurchsetzung einher, der durch das weit verbreitete Misstrauen in die Arbeitsfähigkeit der staatlichen Gerichte noch verstärkt wurde.

War die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit während des Bestehens der Sowjetunion auf das Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Sowjetunion mit Sitz in Moskau beschränkt, so bildeten sich nach deren Zerfall in den Nachfolgestaaten verschiedene neue Schiedsgerichte, namentlich die Schiedsgerichte in Kiew, Kischinjaw und das hier näher zu betrachtende Internationale Schiedsgericht bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk.

II. Der institutionelle Rahmen

Verhältnismäßig spät ist in der Republik Belarus' mit dem Gesetz Nr. 279-Z über das Internationale Schiedsgericht vom 9. Juli 1999 ein gesetzlicher Rahmen für die Tätigkeit der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit geschaffen worden. Das Gesetz orientiert sich in seinen wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des „UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 21. Juni 1985, mit dem versucht wurde, die nationalen Gesetze zur Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend zu harmonisieren. Insoweit ist die Republik Belarus' den Beispielen ihrer Vorgänger Bulgarien, Ungarn, der Ukraine und Russland gefolgt.

Das Schiedsverfahren des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk ist in einer Schiedsordnung umfassend geregelt, die am 27. November 1998 von der Industrie- und Handelskammer erlassen worden ist und unter anderem in englischer Sprache vorliegt („Rules of the International Arbitration Court at the Belarussian Chamber of Commerce and Industry“). Die Schiedsordnung enthält insbesondere ausführliche Bestimmungen zur Organisation des Schiedsgerichts, seiner Zuständigkeit, dem Verfahrensablauf, zur Form der Klageerhebung und zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, zur Entscheidungsfindung, Form und Wirkung des Schiedsspruchs und zu den Kosten des Verfahrens. Auch die Schiedsordnung des Schiedsgerichts in Minsk enthält Regelungen für ein freiwilliges Schlichtungsverfahren, das auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken soll. Gleichwohl ist auch das streitige Verfahren von dem Bestreben geprägt, die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens einer gütlichen Einigung näherzubringen.

Die Kosten des Verfahrens weisen ein Niveau auf, das mit den Gerichtskosten beispielsweise in Deutschland durchaus vergleichbar sind: So fallen etwa bei einem Streitwert zwischen 100.000 und 200.000 US-Dollar Gerichtsgebühren in Höhe von 4.000 US-Dollar zuzüglich 2% des 100.000 US-Dollar übersteigenden Betrages an. Das Gericht ist auch bestrebt, die anfallenden Gerichtsgebühren jeweils umgehend zu erheben.

Die Anfechtung einer schiedsrichterlichen Entscheidung ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Art. 43 des Gesetzes über das Internationale Schiedsgericht sieht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsmittel zum Obersten Gericht der Republik Belarus' vor, das binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Entscheidung einzulegen ist. Die Anfechtung des Schiedsspruchs kann im wesentlichen nur auf schwerwiegende Verfahrensmängel und darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Internationalen Schiedsgerichts der öffentlichen Ordnung der Republik Belarus widerspricht. Im übrigen ist der durch die Entscheidung Beschwerte darauf beschränkt, die Vollstreckung der Entscheidung in seinem Heimatland zu verhindern. Freilich lässt das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dies ebenfalls nur in engen Grenzen zu.

III. Ein Schiedsverfahren in der Praxis

An dieser Stelle soll und kann kein repräsentativer Querschnitt über die praktische Arbeit des Schiedsgerichts in Minsk vermittelt werden. Gleichwohl vermag das nachstehend geschilderte Verfahren – vom Hauptschiedsrichter

als „das schwierigste Verfahren“ bezeichnet, das er bislang in seiner juristischen Tätigkeit erlebt habe – ein Bild von diesem Verfahren zu vermitteln. Zugleich werden die vielfältigen Probleme im Handel zwischen Deutschland und der Republik Belarus deutlich.

Ein Handelsunternehmen mit Sitz in Deutschland schloss mit einem Unternehmen mit Sitz in der Republik Belarus einen Vertrag ab, der die Lieferung einer speziell nach den Wünschen des Bestellers gefertigten Maschine zum Gegenstand hatte. Das deutsche Unternehmen sollte die Anlage innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist liefern; das weißrussische Unternehmen verpflichtete sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, der in zuvor festgelegten Raten zu leisten war. Eine erste Anzahlung in Höhe von rund DM 500.000,00 sollte kurz nach Vertragsabschluß geleistet werden.

In der Folge mussten die Parteien feststellen, dass eine Vorauszahlung in dieser Höhe aufgrund der restriktiven Devisengesetzgebung der Republik Belarus ohne Stellung einer Bankgarantie durch den deutschen Vertragspartner nicht zulässig war. Daraufhin zahlte das weißrussische Unternehmen zunächst (allerdings gegenüber dem Zahlungsplan um zwanzig Tage verspätet) den ohne eine solche Garantie zulässigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 US-Dollar; das deutsche Unternehmen gab daraufhin die Produktion der Anlage in Auftrag. Obwohl das deutsche Unternehmen eine Bankgarantie über den weiteren Vorauszahlungsbetrag vorlegte, musste das weißrussische Unternehmen im weiteren Verlauf einräumen, zu weiteren Zahlungen nicht in der Lage zu sein, woraufhin es die geleistete Anzahlung zurückforderte. Das deutsche Unternehmen wandte gegen den geltend gemachten Rückforderungsanspruch ein, mit dem Teilzahlungsbetrag bereits Zahlungen an seine Lieferanten geleistet zu haben: Das Geld wäre verloren. Zudem machte es wegen der verspäteten ersten Zahlung eine Vertragsstrafe und den ihr durch das Abstantnehmen vom Vertrag entgangenen Gewinn geltend. Da die Parteien sich nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen konnten, klagte das weißrussische Unternehmen beim Schiedsgericht in Minsk auf Erstattung der geleisteten Anzahlung.

Das Schiedsgericht in Minsk arbeitet mit beeindruckender Schnelligkeit. Die im Oktober 1999 erstellte Klageschrift wurde dem beklagten deutschen Unternehmen mit einer sieben Tage später ergangenen Verfügung zugestellt. Sie ging Mitte November 1999 dort ein. Zugleich wurde die Beklagte aufgefordert, innerhalb von fünfzehn Tagen die Klage zu erwidern und einen Haupt- und Ersatzschiedsrichter zu benennen. Diese Frist erwies sich als außerordentlich kurz, bedenkt man, dass in dieser Zeit ein geeigneter Schiedsrichter benannt, ein Erwidierungsschriftsatz erstellt und dieser dem Gericht in Weißrussland übermittelt werden musste, was angesichts der gängigen Postlaufzeiten nur möglich war, indem der Schriftsatz persönlich überbracht wurde. Erschwerend kam hinzu, dass es für die anzuwendende Verfahrenssprache gemäß Art. 29

der Schiedsordnung zwar auf die Vereinbarung der Parteien ankommt; da eine solche Vereinbarung aber nicht zustandekam, war die weißrussische Sprache anzuwenden. Auch wenn dies in der Praxis auf die Verwendung der russischen Sprache hinauslief, musste doch der Zeitaufwand für die Übersetzung der Schriftsätze bedacht werden.

Nach Eingang der Klageerwidering ernaumte das Schiedsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung für Mitte Januar 2000 an. Der Verfasser hatte Gelegenheit, an diesem Termin teilzunehmen. Er fand im Gebäude der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk statt. Das Gericht bestand aus je einem, von den beiden Parteien benannten Schiedsrichter und einem weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Verhandlungssprache war Russisch, wobei ein Dolmetscher mitwirkte. Das Verhandlungszimmer konnte die Anwesenden, je zwei Vertreter der Parteien, den Dolmetscher, drei Richter und eine Protokollführerin kaum aufnehmen. Zudem arbeitete die Heizung angesichts der Mitte Januar in Minsk herrschenden Temperaturen alles andere als effektiv.

Es fiel auf, dass – anders als etwa vor den deutschen staatlichen Gerichten – die Argumente weitgehend in mündlicher Form vorgetragen wurden. So entwickelte sich ein kontroverses Rechtsgespräch, das die niedrige Raumtemperatur schnell vergessen ließ. Streitig war bereits das anzuwendende Recht. Richtigerweise war auf die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 abzustellen, dem sowohl Deutschland als auch die Republik Belarus bereits vor geraumer Zeit beigetreten sind. Das klagende weißrussische Unternehmen zog aber ohne nähere Begründung Bestimmungen des weißrussischen Zivilgesetzbuches heran. Auch das Gericht zeigte sich in der Frage des anwendbaren Rechts nicht immer konsequent.

Auffallen musste zudem, dass der weißrussischen Schiedspraxis ein Verhandlungsgrundsatz vergleichbar dem deutschen Zivilprozessrecht ganz offensichtlich fremd ist. So hatte die Klägerin die Behauptung des deutschen Unternehmens, Zahlungen an seine Lieferanten geleistet zu haben ebenso nicht bestritten wie den dargelegten entgangenen Gewinn. Gleichwohl forderte das Gericht die Beklagte dazu auf, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Dem Austausch der gegenseitigen Argumente folgte der Versuch des Gerichts, den Parteien eine gütliche Einigung naheulegen. Zur eigenen Beurteilung der Sach- und Rechtslage hielt es sich auffallend bedeckt. Im Ergebnis wurde aber im Anschluss an einen Vorschlag des Verfassers eine sinnvolle Verfahrensweise gefunden: Das Gericht forderte das beklagte deutsche Unternehmen auf, die für erforderlich gehaltenen Nachweise kurzfristig beizubringen. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, Vergleichslösungen zu eruieren. Die mündliche Verhandlung sollte Anfang März 2000 fortgesetzt werden.

Da die Parteien sich leider nicht außergerichtlich einigen konnten, wurde Anfang März 2000 – nachdem das deutsche Unternehmen die angeforderten Unterlagen vorgelegt hatte – erneut im Beisein des Verfassers streitig verhandelt. Während die Verhandlung wiederum in einem zu kleinen Verhandlungszimmer stattfand, hatten zumindest die Temperaturen inzwischen ein angenehmeres Maß erreicht. Die Vertreter des weißrussischen Unternehmens verärgerten die übrigen Verfahrensbeteiligten mit einem erst im Laufe der mündlichen Verhandlung überreichten weiteren Schriftsatz.

Auch in der weiteren Verhandlung beließ es das Gericht bei Andeutungen zur eigenen Einschätzung der Sach- und Rechtslage. Ausführlich wurde diskutiert, ob die Beklagte überhaupt berechtigt war, vom Vertrag Abstand zu nehmen. Hier versuchte das weißrussische Unternehmen mit der Rechtsfigur des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu argumentieren. Streitig war des Weiteren, ob das deutsche Unternehmen bereits den Eingang der ersten, gegenüber dem ursprünglichen Zahlungsplan herabgesetzten Teilzahlung zum Anlass nehmen durfte, die Produktion der zu liefernden Anlage in Auftrag zu geben. Die Beklagte verneinte dies und zog aus diesem Umstand den Schluss, dass das deutsche Unternehmen einen hierdurch entstandenen Schaden nicht geltend machen konnte.

Das Gericht gab der Beklagten Gelegenheit, zu den Ausführungen der Klägerin noch einmal Stellung zu nehmen. Auch insoweit fiel die Frist von zehn Tagen außerordentlich kurz aus. Zugleich kündigte das Gericht an, binnen zwanzig Tagen eine Entscheidung zu treffen, die den Parteien zu gehen sollte. Ein Ergebnis steht noch aus.

IV. Fazit

Der geschilderte Ablauf zeigt, dass das Schiedsgericht in Minsk sich durch eine außerordentlich schnelle und effektive Verfahrensweise auszeichnet. Aussagen über die Qualität der getroffenen Entscheidungen lassen sich derzeit noch nicht treffen, zumal dies immer nur ausschnittsweise beurteilt werden kann. Festzuhalten ist aber, dass die Verantwortlichen des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk bestrebt sind, den Handelsteilnehmern effektive Streitschlichtungs- und Streitentscheidungsmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Dr. iur. Dirk Fischer – mehrere Jahre als Wiss. Mitarbeiter am Osteuropa-Institut der FU Berlin tätig – ist Partner der Berliner Rechtsanwaltssozietät Eulitz & Schrader (vormals Ackermann & Schultze-Zeu).